

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-2094

Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 16. Oktober 2013
Name Schlick, Sibylle
Telefon 0711 123-2472
Aktenzeichen 99-4203.261.1
(Bitte bei Antwort
angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
- Single European Payment Area (SEPA)
- Drucksache 15/3966**

Ihr Schreiben vom 27. August 2013

Anlagen 0

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft nimmt zu dem oben genannten Antrag wie folgt Stellung:

- 1. Welche Maßnahmen die Landesregierung für die Umstellung der Verfahren der SEPA in der Landesverwaltung trifft.*

Zu 1.:

Erste Planungen wurden im Jahr 2008 in der Landesverwaltung aufgenommen.
Maßnahmen im Zuge der SEPA-Umstellung sind:

- frühzeitige Information aller berührten Stellen im Zahlungsverkehr (Haushaltsvollzug, EDV-Verfahren, Kassen- und Zahlstellen des Landes).
- Umstellung der EDV-Verfahren (Erweiterung des Datenbestands von Kontonummer / Bankleitzahl mit IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code), Sicherstellung der Verarbeitung von Dateien im SEPA-Format, etc.).

2. *mit welchen Kosten sie für die Landesverwaltung rechnet;*

Zu 2.:

Alle Dienststellen des Landes, die am Zahlungsverkehr teilnehmen, sind von der Umstellung auf SEPA betroffen. Eine exakte Gesamtkostenermittlung ist daher nicht möglich. Soweit Ausgaben im EDV-Bereich anfallen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Umstellungskosten werden aus den Mitteln der TG 69 bzw. Kap. 0603 Titel 682 01 (Zuschuss an den Landesbetrieb Competence Center) bestritten. Im Bereich des Landesbetriebs Competence Center (Betreuung der beiden SAP-Verfahren Haushaltsmanagementsystem für kameral buchende Dienststellen und SAP-Landesmaster für doppisch buchende Einrichtungen) fallen für die oben genannten Umsetzungsmaßnahmen Kosten in Höhe von ca. 250.000 € an.

3. *welche Auswirkungen sich für die Bürgerinnen und Bürger im Verhältnis zu den Behörden durch die neuen SEPA-Zahlungsverfahren ergeben;*

Zu 3.:

Den Bürgerinnen und Bürgern wird zwischenzeitlich auf Bescheiden bzw. in Anschriften die Bankverbindung des Landes sowohl mit Kontonummer und Bankleitzahl als auch mit IBAN und BIC mitgeteilt. Verbraucherinnen und Verbraucher können zunächst im Zahlungsverkehr Kontonummer und Bankleitzahl bis 31.01.2016 parallel zu den SEPA-Zahlungsverfahren weiterverwenden.

4. *welche Erkenntnisse ihr über den Aufwand für die Privatwirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, vorliegen;*

Zu 4.:

Der Umstellungsaufwand variiert deutlich mit der Größe eines Unternehmens und ist auch davon abhängig, ob die Lastschriftnutzung eine große Rolle im Unternehmen spielt. Die Umstellung auf die SEPA-Lastschrift ist mit mehr Aufwand verbunden als die Umstellung auf die SEPA-Überweisung. In Abhängigkeit davon, wie stark die Anwendungen für den Zahlungsverkehr in die betriebliche Software-Architektur eingebunden sind und den sich hieraus ergebenden Wechselwirkungen mit anderen Programmen kann auch der organisatorische und technische Aufwand variieren.

5. *wie sie den Grad der Umsetzung durch Banken im Land einschätzt und ob sie die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher im Land als ausreichend ansieht;*

Zu 5.:

Banken sind gemäß eines Auskunftersuchens der BaFin – Zeitraum der Abfrage Juni bis August 2013 – insgesamt gut vorbereitet. Dies gilt auch für die Banken in Baden-Württemberg. Insgesamt seien 33% ihrer Lastschriftkunden zum 30.06.2013 „SEPA-ready“ gewesen, schätzen die befragten Zahlungsdienstleister. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fordert noch eine Intensivierung der zielgruppengerechten Kundeninformation von den Zahlungsdienstleistern.

Die Kreditinstitute der genossenschaftlichen Finanzgruppe sind organisatorisch gut aufgestellt und haben ihre Geschäftsprozesse bereits weitestgehend für SEPA angepasst. Die Information der Kunden über die SEPA-Umstellung erfolgt durch verschiedenste Werbemaßnahmen wie Kundenveranstaltungen, Internet sowie gezielte persönliche Ansprache etc.

Die Umsetzung und Unterstützung der SEPA-Verfahren bei den Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe Baden-Württemberg ist weit fortgeschritten. Bei den Sparkassen sind die für den SEPA-Zahlungsverkehr der Kunden erforderlichen Funktionalitäten vollständig verfügbar; Optimierungen werden zum Jahresende bereitgestellt. Die Institute werden die Verfahren für den eigenen Zahlungsverkehr Mitte November 2013 auf die SEPA-Verfahren umgestellt haben. Insofern ist der Grad der Umstellung für Sparkassen und Verbundunternehmen als „hoch“ einzustufen.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher reduziert sich die Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr auf die Beachtung weniger Punkte:

- Nutzung von IBAN (und BIC) anstelle Kontonummer und Bankleitzahl
- kostenlose Konvertierungsleistungen bei Beauftragung von Überweisungen mittels Kontonummer und BLZ dürfen durch Zahlungsdienstleister angeboten werden
- Ermächtigung des Zahlungsempfängers im SEPA-Lastschriftverfahren durch ein SEPA-Lastschriftmandat anstelle einer Einzugsermächtigung
- Möglichkeit für den Zahlungsempfänger, vorhandene Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate umzuwandeln.

Verbraucherinnen und Verbraucher wurden über diese Punkte seitens der Kreditinstitute informiert. Diese Bemühungen finden jedoch kaum Widerhall in der Presse. Dort überwiegen Berichte über Komplexität und Kosten der Verfahrensumstellung für Unternehmen und Vereine.

6. *inwieweit sie mit eigenen Initiativen zur Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher beitragen wird;*

Zu 6.:

Die Bundesbank hat zur Verbesserung des Informationsstandes der Verbraucherinnen und Verbraucher am 21.09.2013 eine SEPA-Informationenkampagne für die breite Öffentlichkeit gestartet und ihre Informationsanstrengungen noch einmal verstärkt. Diese Initiative wurde im SEPA-Rat besprochen. In dieser Sitzung vertrat Baden-Württemberg im Zuge unserer Bundesratspräsidentschaft die Länder.

Die Landesregierung ist überzeugt, dass im Lichte dieser breit angelegten Aufklärungskampagne der Bundesbank und der umfänglichen Informationen, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Banken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken sowie Verbraucherorganisationen und Medien zur Verfügung gestellt werden, keine eigenen Initiativen erforderlich sind. Den Bürgerinnen und Bürgern wird darüber hinaus seitens der verschiedensten Organisationen ausreichend Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Außerdem wird die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg im Laufe des vierten Quartals 2013 ein entsprechendes Informationsangebot (Internetseite, Flyer etc) zur Verfügung stellen.

Für den Zeitpunkt der endgültigen Umstellung auf SEPA, ab dem auch Verbraucherinnen und Verbraucher SEPA verwenden müssen, also den 01.02.2016, kann heute noch nicht abgeschätzt werden, ob eine Informationskampagne seitens der Landesregierung erforderlich sein könnte. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich in den zwei Jahren der Übergangsphase zwischen der Umstellung für institutionelle Kunden und der Umstellung für Privatkunden die Verbraucherinnen und Verbraucher an SEPA gewöhnen werden.

7. inwieweit sie Verbesserungen für den grenzüberschreitenden Handel erwartet;

Zu 7.:

Der grenzüberschreitende Handel profitiert von SEPA. Erstens, grenzüberschreitend tätige Unternehmen können ihr Cash-Management zentralisieren. Dies dürfte mittelfristig zu Kostenersparnissen führen. Zweitens, existiert mit der SEPA-Lastschrift erstmalig ein Zahlungsinstrument, mit dem grenzüberschreitend Lastschriften in Euro eingezogen werden können. Drittens, können Unternehmen europaweit den für sie günstigsten Zahlungsdienstleister auswählen. Insgesamt ist SEPA ein wichtiger Baustein für den europäischen Binnenmarkt. Es vereinfacht die EU-Standardüberweisung und Überweisungen ins europäische Ausland deutlich.

8. welche Auswirkungen sie für Grenzgänger erwartet;

Zu 8.:

Grenzgänger können von SEPA profitieren. Denn mit SEPA ist es ausreichend, ein einziges Konto zu führen, über das der gesamte Euro-Zahlungsverkehr abgewickelt werden kann. Somit entfallen neben Kontoführungsgebühren für doppelte Konten im In- und Ausland auch die zeitlichen und monetären Aufwendungen für regelmäßige Geldüberträge. Grenzgänger in die Schweiz als Nicht-EWR-Land werden von SEPA keine Vorteile haben.

9. *welche Auswirkungen sich für Vereine in Baden-Württemberg aufgrund der Umstellung, insbesondere für Einzugsermächtigungen ihrer Mitglieder ergeben?*

Zu 9.:

Vereine müssen ebenso wie Unternehmen und andere Nutzer auf die SEPA-Verfahren für Überweisungen und Lastschriften umstellen. Mitgliedsbeiträge können ab dem 01.02.2014 nur noch per SEPA-Lastschrift eingezogen werden. Die Hausbank, die hierfür oftmals auch sogenannte SEPA-Checklisten anbietet, sollte grundsätzlich der erste Ansprechpartner bei der SEPA-Umstellung sein.

Folgende Schritte sind seitens der Vereine notwendig für die SEPA-Umstellung:

- Konvertierung der Kontokennung in IBAN und BIC vornehmen
Künftig werden Zahlungskonten grundsätzlich nur noch durch IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) identifiziert. Für Zahlungen innerhalb Deutschlands genügt ab Februar 2014 die Angabe der IBAN, bei grenzüberschreitenden Überweisungen in die EU muss der BIC bis zum 01.02.2016 noch mit aufgeführt werden. Die eigene (neue) Kontokennung wird bereits seit Jahren auf dem Kontoauszug angegeben. Sich damit vertraut zu machen, ist folglich nicht schwer. Wichtiger und technisch aufwändiger für Vereine ist die Umstellung der Kontodaten aller Geschäftspartner, Kunden und Mitglieder. Im Sinne einer möglichst einfachen, bürokratiearmen Konvertierung sollte hier die eigene Hausbank frühzeitig um Unterstützung gebeten werden. Denn die Kreditwirtschaft bietet zur Konvertierung der Kontodaten verschiedene Lösungen an.

- Buchhaltung anpassen
Eng mit der Umstellung der Kontokennung auf IBAN und BIC ist auch eine Umstellung der Buchhaltung bzw. der Softwaresysteme verbunden, denn SEPA-Lastschriften und SEPA-Überweisungen haben ein spezifisches Datenformat. Nach dem 01.02.2014 ist von Zahlungsdienstnutzern, die nicht Verbraucher sind, das XML-Nachrichtenformat des ISO-20022-Standards bei der Einreichung oder Auslieferung gebündelter Dateien mit Überweisungen oder Lastschriften in Euro zu verwenden. Deshalb empfiehlt sich das frühzeitige Gespräch mit den Herstellern und Anbietern der Vereinssoftware sowie die gleichzeitige Klärung, ob und in welcher Höhe eventuell mit zusätzlichen Kosten z. B. für Schulungen oder neue Lizenzen zu rechnen ist. Auch Briefbögen, Internetseiten und Faltblätter müssen angepasst und mit IBAN- und BIC-Angaben versehen werden.

Folgende Schritte sind zwingend notwendig für die Nutzung der SEPA-Lastschrift:

- Gläubiger-Identifikationsnummer

Zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren benötigen alle Lastschriftgläubiger eine Gläubiger-ID, die sie über die Homepage der Deutschen Bundesbank auf elektronischem Wege schnell und einfach beantragen können. Ausführliche Informationen sowie das Formular dazu finden sie unter: www.glaeubiger-id.bundesbank.de

- Inkasso-Vereinbarung mit dem eigenen Kreditinstitut

Bevor Beträge per Lastschrift im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden, muss der Zahlungsempfänger von seiner Hausbank für das Verfahren zugelassen werden. Dies geschieht im Rahmen einer Inkasso-Vereinbarung (also eine Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften) mit dem eigenen, kontoführenden Kreditinstitut. Ein Punkt dieser Vereinbarung ist beispielsweise, dass der Gläubiger nur fällige Forderungen einziehen darf, für die auch eine Ermächtigung des Kunden oder Geschäftspartners vorgelegt werden kann.

- Einzugsermächtigungen

In Deutschland können vorliegende Einzugsermächtigungen grundsätzlich auch für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Kundenzahlungen unter SEPA genutzt werden. Das Einholen neuer SEPA-Mandate ist dank der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute, die im Juli 2012 erfolgte, nicht nötig. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Lastschrifteinreicher (der Verein) den Zahler (den Kunden, das Vereinsmitglied) vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug über den Wechsel von der Einzugsermächtigung auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz zu unterrichten hat. Dazu informiert der Verein seine Mitglieder vor dem ersten SEPA-Basislastschrifteinzug. Einen Mustertext stellt der SEPA-Rat zur Verfügung (www.sepadeutschland.de/assets/Musterschreiben-Vereine-SEPA-Information-Version2.pdf).

10. *ob und inwieweit sie betroffenen Vereinen Hilfe und Informationsangebote für die geplante Umstellung gewähren wird.*

Zu 10.:

Der Sepa-Rat hat umfangreiche Informationen gezielt für Vereine bereitgestellt unter www.sepadeutschland.de/sepa-fuer-vereine. Die Vereine in Baden-Württemberg werden von ihren Hausbanken und Verbänden auf die SEPA-Umstellung hingewiesen.

- **Durch die jeweilige Hausbank:** Die ganz überwiegende Anzahl der Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Privabanken in Baden-Württemberg hat die Vereine zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Zumindest wurde den Vereinen Informationsmaterial in gedruckter Form oder im Internet zur Verfügung gestellt.
- **Durch Verbände und Dachorganisationen:** Die SEPA-Umstellung wurde in Mitteilungen und Verbandszeitschriften thematisiert.

Die Einführung der SEPA-Verfahren ist von der EU vorgegeben und soll letztendlich dem Verbraucher dienen. Die Umstellung des Zahlungsverkehrs ist auch Teil des ehrenamtlichen Engagements und soll den zahlreichen Vereinsmitgliedern als betroffenen Verbrauchern helfen, Klarheit und Übersichtlichkeit über ihre Zahlungsaus- und -einzüge bzw. über ihr Konto zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nils Schmid MdL
Minister für Finanzen und Wirtschaft